

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
öffentliche Auslegung des Entwurfs der
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Mieste

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2015 den Entwurf 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Mieste in der Fassung vom September 2015 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Da sich der Bebauungsplan Wohnstandort „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ OT Mieste aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht entwickeln lässt, ist die Durchführung eines parallelen Verfahrens zur Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Mieste wurde auf den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung verzichtet, da das parallele Bebauungsplanverfahren inhaltlich der Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes entspricht

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Mieste in der Fassung vom September 2015 – bestehend aus Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit

vom 16.11.2015 bis einschließlich 17.12.2015

zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid – Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Umweltinformationen:

- Umweltbericht
- Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan:
 - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel vom 27.05.2015, Belange Gewässerschutz, untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde
 - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Zepig

ausgegangen am:
abgenommen am: